

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen

**„Heimatverein Völkersbach e.V.“**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Malsch, Ortsteil Völkersbach. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen (VR 757) eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, die Geschichte des Dorfes Völkersbach zu erforschen, überlieferte und gegenwärtige Kulturgüter zu erhalten, zu hegen und zu pflegen, sowie das Verständnis und das Bewusstsein der Bevölkerung für die Geschichte und die Kultur des Heimatortes Völkersbach zu fördern.
2. Spezielle Interessen der Mitglieder können durch die Bildung von themenbezogenen Arbeitskreisen gefördert werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen (Zwecke).
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Mitglieder und Organe des Vereins erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

## § 4

### Überparteilichkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 5

### Mitgliedschaft

#### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1 Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen (ab dem 14. Lebensjahr), juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Vereinigungen werden, wenn sie bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- 1.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben; diese/r verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den/die beschränkt Geschäftsfähige/n.
- 1.3 Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung gewählte Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein und seinen Zielen erworben haben. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

#### 2. Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus dem Verein.
- 2.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von einem Elternteil oder dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben.
- 2.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- 2.4 Ausschlussgründe liegen vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.  
Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.  
Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berufungsfrist einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist

2.5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **1 Rechte und Pflichten**

1.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.

1.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu geben und die Mitgliedsbeiträge zu zahlen

#### **2. Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

### **1. Vorstand**

1.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassier/Kassiererin
- e) mindestens 3, höchstens 8 Mitglieder als Beisitzer.

Der/die jeweilige Ortsvorsteher/in des Ortsteils Völkersbach ist von Amts wegen Beisitzer, sofern er/sie nicht ein anderes Vorstandsamt bekleidet.

Die Leiter/innen oder deren Stellvertreter/innen der Arbeitskreise können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

1.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den/der stellvertretenden Vorsitzenden. Jede/r von ihnen hat Einzelvertretungsbe-  
fugnis.

Im Innenverhältnis gilt: Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die  
Vorsitzende/n bei dessen/deren Verhinderung

1.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **2. Zuständigkeit des Vorstandes**

2.1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins.
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende,
- d) Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Behandlung des Vereinsvermögens,
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Streichung aus der Mitglieder-  
liste,
- g) Einrichtung von Arbeitskreisen und Wahl des Leiters/ der Leiterin sowie des/der  
stellvertretenden Leiters/Leiterin aus den Mitgliedern des Arbeitskreises.
- h) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf mehrere Vorstandsmitglieder zur  
Erledigung übertragen.

### **3. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

3.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren,  
gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des  
Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins  
gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt  
eines Vorstandsmitgliedes.

- 3.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des/ der Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

#### **4. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- 4.1 Der/die Vorsitzende bzw. der/ die stellvertretende Vorsitzende beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- 4.2 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/ der Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/ in zu unterzeichnen ist.
- 4.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

#### **1. Aufgaben**

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des/ der Vorsitzenden, Bekanntgabe des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und über die Vorstandssitzungen sowie der Jahresabrechnung, Bericht der Kassenprüfer/ innen
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern/ innen auf die Dauer von 3 Jahren
- e) Festlegung, Änderung und Auslegung der Satzung
- f) Entscheidungen über Berufung in Fällen des Ausschlusses von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages in einer Beitragsordnung
- i) Entscheidungen über Anträge, die von der Mehrheit des Vorstandes der Mitgliederversammlung zugewiesen werden
- j) Auflösung des Vereins

#### **2. Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 2.1 Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, einberufen, und zwar unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Malsch.  
Nicht in der Gemeinde Malsch wohnhafte Mitglieder werden schriftlich eingeladen mit Termin und Tagesordnung.

Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim/ bei der Vorsitzenden einreichen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- 2.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn der Vorstand in wichtigen Angelegenheiten die Einberufung beschließt.

### **3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 3.1 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet.
- 3.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3.3 Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer/ von der Schriftführerin ein Protokoll angefertigt, das vom/ von der Leiterin der Versammlung und vom/ von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 3.4 Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist nach einem erforderlichen zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.  
Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.  
Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch Beschluss einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Auflösung oder Aufhebung bedürfen der Dreiviertel-Stimmen-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Malsch. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, heimatgeschichtliche Zwecke im Sinne der in § 2 genannten Aufgaben im Ortsteil Völkersbach zu verwenden.
4. Die Änderung des § 11 Abs. 3 ist ausgeschlossen.

## § 12

### Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.10.1999 beschlossen und ist von den bei der Gründungsversammlung zur Vorstandschaft gewählten Personen unterschrieben worden.

Die Satzung wurde am 01.03.2013 geändert in

§ 1 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 Nr. 1.8, Abs.2 Nr. 2.1 und 2.2, Abs. 3 Nr. 3.2 und 3.6.

Malsch - Völkersbach, den 01. März 2013

gez.  
Günter Daum

Vorsitzender

gez.  
Peter Walter

stellvertretender Vorsitzender